

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 42

Artikel: Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286515>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nischen Übungsplatz für das Lesen, Schreiben und Rechnen, zum Behuf des leichtern Erwerbs der Mittel zum leiblichen Unterhalt. Zugleich stecken sie in dem Wahne: mit dem Schulunterricht sei die Bildung ihrer Kinder vollendet, und die Schule habe hierin Alles zu leisten, ohne daß es des Mitwirkens der häuslichen Erziehung bedürfe. Wie könnten Eltern, deren Auge so schielend, deren Gesichtskreis so beschränkt ist, sich zu einer wahren Achtung des Lehrerberufs erheben? Ihnen ist der Schullehrer nicht ein hochgeschätzter Hausfreund, dem ihr Theuerstes anvertraut ist, und dem sie selbst auf alle Weise in die Hände zu arbeiten haben; in ihren Augen ist er, gleich dem Ortsweibel (Stockmeister), ein Gemeinstdiener, der für sein Geschäft aus dem Gemeindsäckel bezahlt wird. Auch machen sich solche Eltern kein Gewissen daraus, ihre Kinder so viel möglich für ihre Feld- oder Hausgeschäfte der Schule zu entziehen, weil sie dergleichen Anliegen unendlich höher achten, als der Kinder geistige Bildung.

Allerdings ist die Bemerkung in Fieldings Tom Jones sehr treffend: es sei eben so möglich, daß ein Mensch etwas wisse, ohne in Schulen gewesen zu sein, als es möglich ist, in den Schulen gewesen zu sein, und doch nichts zu wissen. Aber wie übel muß es mit den Schulen bestellt sein, deren Besuch oder Nichtbesuch für die Bildung des Kindes gleichgültig ist! — (Schluß folgt.)



Schul-Chronik.

Bern. Die gemeinnützige Gesellschaft des Jura, die sich am 25. September in Neuenstadt versammelt hatte, beschloß, bei den Behörden geeignete Schritte zu thun, daß am Polytechnikum ein Lehrstuhl für Landwirthschaft errichtet werde.

Zürich. Winterthur verliert seinen Schulrektor, Herrn Weisfuf, welcher für den an das Polytechnikum beförderten Herrn Drelli an die Gewerbschule in Basel berufen worden ist.

Aargau. Aarau. Die erste, mit den aus der obersten Klasse der Gewerbschule zu höhern industriellen Studien übergehenden Schülern abgehaltene Maturitätsprüfung ist im Ganzen sehr befriedigend ausgefallen. Von den fünf Abiturienten haben zwei die Note „sehr guter“, zwei die Note „guter“ und einer die Note „genügender“ Vorbereitung zum Besuche eines Polytech-

nifums erhalten. Mit diesen Zeugnissen steht nun denselben der Eintritt in den ersten Jahreskurs ihrer Fachschule am eidgen. Polytechnikum ohne Aufnahmsprüfung offen. Einer tritt in die Ingenieurschule, zwei in die chemisch-technische Schule, und zwei als Lehramtskandidaten der mathematischen Fächer in die sechste Abtheilung des Polytechnikums ein. Auch die Herren Abgeordneten, welche in einzelnen Fächern, auf Ersuchen des Erziehungsdirektors, die Prüfung selber bestimmten und führten, sollen, wie mit ihrem Ergebnis so auch mit ihrer Anordnung zufrieden sein.

— Landwirthschaftliche Schule. Weinlese. Die Stelle des Direktors der landwirthschaftlichen Schule in Muri ist bereits ausgeschrieben. Der zu Wählende muß ein wissenschaftlich und praktisch gebildeter Landwirth sein, und hat sich sowohl über seine Studien und bisherige Wirksamkeit als Lehrer, wie auch als Landwirth gehörig auszuweisen. Jährliche Besoldung Fr. 2000—2500 nebst freier Wohnung für sich und seine Familie. Termin zur Anmeldung bei der Erziehungsdirektion bis zum 30. Okt.

(Schwz. Bauernztg.)

Luzern. Um die bestehenden Vorschriften über Eröffnung und Dauer der Bezirksschulen, sowie über die Besoldungsverhältnisse der Bezirksschullehrer den Zeitverhältnissen besser anzupassen, hat der Regierungsrath Folgendes verordnet:

1. Die Bezirksschulen dauern in Zukunft vom 15. Weinmonat bis zum Monat Mai. Im Laufe des Monats Mai wird der Winterkurs geschlossen.

2. Ein Sommerkurs darf nur eröffnet werden, wenn sich wenigstens 10 Schüler für den Besuch desselben anmelden.

3. Das Minimum der Besoldung für Abhaltung des Winterkurses besteht in 700 Fr. Für Abhaltung eines allfälligen Sommerkurses wird der Gehalt durch den Erziehungsrath nach eingelangten Berichten jeweilen besonders festgesetzt.

4. Zulagen sollen verabreicht werden für Lehrtüchtigkeit, Dienstalter und außerordentliche Verhältnisse, und zwar unter denselben Bedingungen und in gleichem Maße wie bei den Gemeindschullehrern.

5. Falls der Winterkurs einer Bezirksschule nicht wenigstens 10 gehörig vorbereitete Schüler zählt, soll die Schule eingestellt werden.

— In der Rettungsanstalt Sonnenberg sind dieser Tage wieder zwei Zöglinge, ein Schwyzer und ein St. Galler, aufgenommen worden. Im Verlauf dieses Herbstes werden noch 4 Knaben aufgenommen werden. Von